

Synopse

Stadt Nassau – Auszug Hauptsatzung

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse (Stadt Nassau)

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

Stadt Bad Ems – Auszug Hauptsatzung

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse (Stadt Bad Ems)

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Dem Hauptausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über
 1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Bauleitplanung
 4. die Regionalplanung,
 5. Entwicklungsvorhaben
 6. die Finanzplanung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

Synopse

(2) **Dem Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates,
2. die Angelegenheiten, die ihm der Stadtrat im Einzelfall zuweist,

3. die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, im Einzelfall bis zu 15.000,00 €

(3) **Dem Hauptausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

(Bad Ems: geregelt in § 3 Abs. 1)

(Bad Ems: nicht geregelt)

1. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 2.500,-- EUR;
2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren einschließlich der vorgeschalteten Vorverfahren (insbesondere Widerspruchsverfahren nach der VwGO) sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten von 15.000,-- EUR bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
4. Verfügung über Stadtvermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) ab einer Wertgrenze von mehr als 15.000,-- EUR bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- EUR im Einzelfall. Bei einem Tausch ist für die Beurteilung der Wertgrenze die Leistung der Stadt Bad Ems (Verkaufswert) maßgebend.

Synopse

5. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
6. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
7. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben von einem Betrag von 2.500,-- EUR bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- EUR;
8. Die Zustimmung zu Personalentscheidungen gem. § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO;

Synopse

4. die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24 Baugesetzbuch,
 5. die Erteilung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, soweit sie in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind - § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch,
 6. die Erteilung des Einvernehmens bei Bauvorhaben in Gebieten, für die die Stadt die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, wenn Planreife vorliegt und das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht - Vorhaben im Sinne des § 33 Baugesetzbuch,
 7. die Erteilung des Einvernehmens bei Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage -§ 34 Baugesetzbuch- und über Bauen im Außenbereich -§ 35 Abs. 1 Baugesetzbuch-.
 9. Entscheidungen über Bauvorhaben, zu denen Ausnahmen und Befreiungen von bestehenden Satzungen zu erteilen sind.
 10. Ausübung des Vorkaufsrechts;
 11. Entscheidung über Hausnummerierungspläne
 12. Entscheidung über Beschwerden und Anregungen im Sinne von § 16 b GemO.
- (4) **Dem Planungs- u. Bauausschuss** wird die abschließende Entscheidung über einzelne Bauvorhaben übertragen, zu denen Stellungnahmen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung abzugeben sind, soweit sie nicht dem Hauptausschuss übertragen oder Grundzüge der Stadtplanung berührt sind. Ausgenommen sind sanierungsrechtliche Genehmigungen nach §§ 144-Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB.

Die Entscheidungen unter Ziffer 3 bis 7 sind abschließend. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses muss im Einzelfall die Entscheidung über ein Vorhaben dem Stadtrat zurück übertragen werden.

Synopse

Der Stadtbürgermeister berichtet dem Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung über die abschließend getroffenen Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses. Hierfür ausreichend ist auch die rechtzeitige Vorlage der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die sonstigen Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise haben nur beratende Funktion innerhalb ihres Aufgabenbereichs.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses richtet sich nach den §§ 110 ff. der Gemeindeordnung sowie den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

Nach § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung kann der Stadtrat einem Ausschuss übertragene Zuständigkeiten entziehen, er kann außerdem Angelegenheiten an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern, soweit auf Grund dieser Beschlüsse nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Dem Fremdenverkehrsausschuss wird die abschließende Entscheidung über die in der Satzung der Stadt Bad Ems über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in ihrer jeweils geltenden Fassung näher geregelten Angelegenheiten übertragen.

Synopse

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister (*Stadt Nassau*)

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall;
2. Aufnahme von Krediten bei Bedarf im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten bei Prolongation und Umschuldung von bestehenden Krediten nach Ablauf der Zinsbindungsfrist;
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
4. Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall;
5. Erlass von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall;
6. Erklärung zur Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens bei der Vorlage von Bauunterlagen nach § 67 Landesbauordnung (LBauO) im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen;

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister (*Stadt Bad Ems*)

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- (2) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000,- - EUR je Einzelfall;
- (6) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates;
- (7) Entscheidung über die Neuvereinbarung von Zins- und Tilgungskonditionen für bereits aufgenommene Kredite;
- (8) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
- (5) Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- EUR im Einzelfall und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500,-- EUR;

Synopse

7. Verfügung über Stadtvermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall. Bei einem Tausch ist für die Beurteilung der Wertgrenze die Leistung der Gemeinde (Verkaufswert) maßgebend;

8. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €;

9. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

(1) Verfügung über Stadtvermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 15.000,-- EUR im Einzelfall. Bei einem Tausch ist für die Beurteilung der Wertgrenze die Leistung der Stadt Bad Ems (Verkaufswert) maßgebend;

(3) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,-- EUR;

(4) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;

(9) Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.